



AMTSBLATT

des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab

Nr. 8

Neustadt a.d. Waldnaab, den 12.08.2009

39. Jahrgang

Inhaltsübersicht



Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG-;

Antrag der Firma Schotterwerke Michldorf GmbH, Hochstraße 21, 92705 Leuchtenberg, auf immissionschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung des auf den Grundstücken der Fl. Nrn. 121, 600, 609, 610, 611, 612, 613 und 617/1, jeweils der Gemarkung Michldorf, bestehenden Steinbruchs mit einer Abbaufäche von 10,43 ha durch eine Eintiefung, flächenhaften Erweiterung nach Norden und eine Erweiterung der Betriebszeiten sowie einem zusätzlichen wöchentlichen Sprengtag in max. 20 Kalenderwochen jährlich;

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – 9. BImSchV-



3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für die gemeinsame Abwasseranlage Pirk und Schirmitz



Wahl der ehrenamtlichen Richter für die Amtsperiode vom 01.04.2010 bis 31.03.2015 beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg



Bekanntmachung der Einwohnerzahlen vom 31. Dezember 2008



Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seitenthaler Gruppe für das Haushaltsjahr 2009



Bekanntmachung zur Bundestagswahl am 27. September 2009;
Zugelassene Kreiswahlvorschläge im Wahlkreis 235 Weiden



Nachruf

Der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab trauert um

Herrn Lutz Koppe aus Eschenbach i.d.OPf.

welcher am 19. Juli 2009 im 67. Lebensjahr verstorben ist.

Herr Koppe gehörte von 1996 bis 2002 dem Kreistag des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab an.

Wir danken für seine Mitarbeit zum Wohle des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab und werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Neustadt a.d. Waldnaab, den 21. Juli 2008

Für den Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, den Kreistag und die Fraktionen

Simon Wittmann
Landrat

Albert Nickl
CSU

Dagmar Mittelmeier
SPD

Gerhard Sporer
FW

Hannelore Ott
FDP/UW

Markus Heining
ÖDP

Klaus Bergmann
B 90/DIE GRÜNEN



Nachruf

Der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab trauert um

Frau Anna Schüßlbauer aus Hagendorf

welche am 4. August 2009 im 78. Lebensjahr verstorben ist.

Die Verstorbene war von Februar 1986 bis zu ihrem Ausscheiden aus dem Dienst des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab im Juli 1995 beim damaligen Kreiskrankenhaus Vohenstrauß beschäftigt. Ihr Aufgabenbereich umfasste viele Jahre lang den wirtschaftlichen Bereich der Stationen, vor allem den Reinigungsdienst und die allgemeine Mithilfe beim täglichen Arbeitsablauf.

Frau Schüßlbauer war äußerst pflichtbewusst und erledigte die ihr zugeteilten Arbeiten sehr sorgfältig. Bei ihren Kolleginnen und Kollegen war Frau Schüßlbauer sehr beliebt.

Wir danken für ihren verantwortungsvollen Einsatz und werden ihr stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Neustadt a.d. Waldnaab, 6. August 2009

**Landratsamt
Neustadt a.d. Waldnaab**

**Willi Neuser
Stv. Landrat**

**Brigitte Menzel
Personalratsvorsitzende**



Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG-;

Antrag der Firma Schotterwerke Michldorf GmbH, Hochstraße 21, 92705 Leuchtenberg, auf immissionschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung des auf den Grundstücken der Fl. Nrn. 121, 600, 609, 610, 611, 612, 613 und 617/1, jeweils der Gemarkung Michldorf, bestehenden Steinbruchs mit einer Abbaufäche von 10,43 ha durch eine Eintiefung, flächenhaften Erweiterung nach Norden und eine Erweiterung der Betriebszeiten sowie einem zusätzlichen wöchentlichen Sprengtag in max. 20 Kalenderwochen jährlich

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 Bundes-Immissionsschutzgesetz
in Verbindung mit § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – 9. BImSchV-**

Das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab hat in o. g. Angelegenheit am 31.07.2009 unter Aktenzeichen 41-824-17/06 folgenden Bescheid erlassen:

I.

Der verfügende Teil des o. g. Bescheides lautet:

1. Der Firma Schotterwerke Michldorf GmbH, Hochstraße 21, 92705 Leuchtenberg, wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und der Nr. 2.1, Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV zur wesentlichen Änderung des auf den Grundstücken der Fl. Nrn. 121, 600, 609, 610, 611, 612, 613 und 617/1, jeweils der Gemarkung Michldorf, bestehenden Steinbruches mit einer Abbaufäche von 10,43 ha erteilt.

Diese Änderung bezieht sich auf folgende Maßnahmen:

a)

Vergrößerung der Gesamtgesteinsabbaufäche von 10,43 ha um 2,57 ha auf 13,00 ha auf einen Teil der Grundstücke der Fl. Nrn. 609 (BA 7 = Bauabschnitt 7) und 608 (BA 8 = Bauabschnitt 8), jeweils der Gemarkung Michldorf.

b)

Gesteinsabbau in die Tiefe (weitere Eintiefung) auf Teilen der Grundstücke der Fl. Nrn. 609 (Bauabschnitt 9), 611 (Bauabschnitt 2 und 3), 617/1 (Bauabschnitt 2), 612 (Bauabschnitt 4) und 613 (Bauabschnitt 5), jeweils der Gemarkung Michldorf.

c)

Einführung eines 3. wöchentlichen Sprengtages in max. 20 Kalenderwochen jährlich.

d)

Erweiterung der Betriebszeiten (zusätzlicher Betrieb von Montag – Donnerstag von 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr und am Freitag von 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr).

Anmerkung:

Die neuen Betriebszeiten sind somit von Montag – Freitag von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr.

2. Das gemeindliche Einvernehmen des Marktes Leuchtenberg zu o. g. Maßnahmen wird ersetzt.

3. Dieser Änderungsgenehmigung liegen die Antragsunterlagen des Ingenieurbüros Hans Schindler, Mooslohstraße 45 A, 92637 Weiden i. d. OPf., des Büros für Landschaftsökologie Konrad und Mertl, Mühlstraße 2, 95668 Friedenfels, teilweise versehen mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab, zugrunde.
Siehe Auflistung unter „GRÜNDE A“ dieses Bescheids.
4. Die in den bisher erteilten bestandskräftigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheiden des Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab (Bescheid vom 07.01.1991, Az.: 41-824-14/86, Bescheid vom 27.05.1998, Az.: 43-824-1/98, und vom 04.07.2001, Az.: 43-824-11/00) enthaltenen Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen und Hinweise) für den o. g. Steinbruch gelten inhaltlich weiter, soweit sie nicht durch nachstehende Bedingungen, Auflagen und Hinweise geändert, ergänzt oder ersetzt werden.

II.

Die o. g. immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung ist mit Bedingungen, Auflagen und Hinweisen für die Bereiche Abfallwirtschaft, Arbeitsschutz, Baurecht, Brandschutz, Erschütterungsschutz, Gefahrenschutz, Lärmschutz, Luftreinhaltung, Naturschutz, Verkehrssicherheit, Wasserwirtschaft, Wege-recht und Sonstiges (Betreiberpflichten nach Betriebseinstellung), verbunden.

III.

In der Kostenentscheidung wurde bestimmt:

Die Firma Schotterwerke Michldorf GmbH, Hochstraße 21, 92705 Leuchtenberg, hat die Kosten des Änderungs-genehmigungsverfahrens zu tragen.

IV.

Folgende **Rechtsbehelfsbelehrung** ist der o. g. Entscheidung angefügt:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim

**Bayerischen Verwaltungsgericht Niederbayern/Oberpfalz,
Haidplatz 1, 93047 Regensburg,**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Die Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

V.

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheids mit Begründung kann in der Zeit vom 13.08.2009 bis einschließlich 26.08.2009 im Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab, Stadtplatz 36, 92660 Neustadt a. d. Waldnaab, Dienstgebäude „A“, Altes Schloss, 2. Stock, Zimmer A207, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) eingesehen werden.

Nach dieser öffentlichen Bekanntmachung können der o. g. immissionsschutzrechtliche Änderungs-
genehmigungsbescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist (26.09.2009) von Personen,
die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab, Stadtplatz 36,
92660 Neustadt a. d. Waldnaab, Sachgebiet 41, Umweltschutz, angefordert werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (Ablauf des 26.08.2009) gilt der o. g. Bescheid auch gegenüber
Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 10 Abs. 8 BImSchG).

92660 Neustadt a. d. Waldnaab, den 03.08.2009
Landratsamt

Zapf
Regierungsrat

3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung

Aufgrund des Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (Komm ZG) in der
Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS
2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272) erlässt der
Zweckverband für die gemeinsame Abwasseranlage Pirk und Schirmitz folgende

3. S A T Z U N G

zur Änderung der Verbandssatzung vom 20.12.1996, zuletzt geändert mit Satzung vom 29.08.2005.

Art. 1

1. § 21 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

§ 21

Jahresrechnung, Prüfung

(3) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und Aufklärung etwaiger Unstim-
migkeiten stellt die Verbandsversammlung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das
Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres, die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und be-
schließt über die Entlastung. Verweigert die Verbandsversammlung die Entlastung oder spricht sie
diese mit Einschränkungen aus, hat sie die dafür maßgeblichen Gründe anzugeben.

Art. 2

Die Satzungsänderung tritt einen Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Pirk, den 10.07.2009

Balk
Verbandsvorsitzender

Wahl der ehrenamtlichen Richter für die Amtsperiode vom 01.04.2010 bis 31.03.2015 beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg

Unter Bezugnahme auf § 28 Satz 1 VwGO stellen die Landkreise und kreisfreien Städte in jedem 5. Jahr eine Vorschlagsliste für ehrenamtliche Verwaltungsrichter auf. Die Zahl der Personen, die von jedem Landkreis in die Vorschlagsliste aufzunehmen sind, wird von dem beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg für die Wahl der ehrenamtlichen Verwaltungsrichter gebildeten Ausschuss bestimmt (§ 28 Satz 2 VwGO i.V. m. § 26 Abs. 1 VwGO). Für den Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab können 8 Personen in die Vorschlagsliste für die Amtsperiode vom 01.04.2010 bis 31.03.2015 aufgenommen werden.

Hierfür gelten folgende Voraussetzungen:

1. Die ehrenamtlichen Richter müssen Deutsche sein. Sie sollen das 25. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirkes gehabt haben.
2. Vom Amt des ehrenamtlichen Richters sind ausgeschlossen:
 - a) Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen vorsätzlicher Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten verurteilt worden sind.
 - b) Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
 - c) Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen.
3. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.
4. Zu ehrenamtlichen Richtern können nicht berufen werden:
 - a) Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung.
 - b) Richter.
 - c) Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind (§ 22 Nr. 3 VwGO).
 - d) Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit.
 - e) Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

Das verantwortungsvolle Amt eines ehrenamtlichen Richters bzw. einer ehrenamtlichen Richterin verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige und – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – körperliche Eignung.

Alle interessierten Frauen und Männer werden gebeten, sich schriftlich unter Angabe des Namens, des Geburtstages, des Geburtsortes und des Berufes bis spätestens 24.08.2009 beim Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab – Sachgebiet 11 – zu melden.“

Neustadt Waldnaab, 24. Juli 2009
Landratsamt

gez.
Simon Wittmann
Landrat



Bekanntmachung der Einwohnerzahlen vom 31. Dezember 2008

Das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung hat als Ergänzung zum Statistischen Bericht A I 1 – vj 4/08 ein Verzeichnis der Gemeinden des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab mit den fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 31. Dezember 2008 übersandt.

Die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2008 ist gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 2002) vom 19. Juli 2002 (GVBl S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 2 des Finanzausgleichsänderungsgesetzes 2008 vom 23. April 2008 (GVBl S. 136, BayRS 605-1-F, 605-10-F), auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen (Kopfbeträge) nach Art. 7 und 9 FAG sowie der Investitionszuschüssen nach Art. 12 FAG für das Haushaltsjahr 2010 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend.

Bevölkerungsstand am 31.12.2008

09374000	Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab	Oberpfalz
Gemeinde		Einwohner
		insgesamt
09374111	Altenstadt a.d.Waldnaab	4 986
09374170	Bechtsrieth	1 087
09374117	Eschenbach i.d.OPf., St	4 159
09374118	Eslarn, M	2 925
09374119	Etzenricht	1 619
09374121	Floß, M	3 507
09374122	Flossenbürg	1 699
09374123	Georgenberg	1 422
09374124	Grafenwöhr, St	6 791
09374127	Irchenrieth	1 147
09374128	Kirchendemenreuth	892
09374129	Kirchenthumbach, M	3 305
09374131	Kohlberg, M	1 275
09374132	Leuchtenberg, M	1 311
09374133	Luhe-Wildenau, M	3 430
09374134	Mantel, M	2 997
09374137	Moosbach, M	2 488
09374139	Neustadt a.d.Waldnaab, St	5 938
09374140	Neustadt am Kulm, St	1 264
09374144	Parkstein, M	2 298
09374146	Pirk	1 805
09374147	Pleystein, St	2 621
09374149	Pressath, St	4 510
09374150	Püchersreuth	1 613
09374154	Schirmitz	2 076
09374155	Schlammersdorf	912
09374156	Schwarzenbach	1 143
09374157	Speinshart	1 154

09374158	Störnstein	1 477
09374159	Tännesberg, M	1 543
09374160	Theisseil	1 219
09374148	Trabitz	1 346
09374162	Vohenstrauß, St	7 722
09374163	Vorbach	1 037
09374164	Waidhaus, M	2 420
09374165	Waldthurn, M	2 048
09374166	Weierhammer	3 889
09374168	Windischeschenbach, St	5 351
	zusammen	98 426

Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seitenthaler Gruppe
für das Haushaltsjahr 2009

I.

Auf Grund der § 10 der Verbandssatzung, Art. 40 ff des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit - KommZG- und Art. 63 ff der Bayerischen Gemeindeordnung -GO- erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt;

er schließt

im *Verwaltungshaushalt*

in den Einnahmen und Ausgaben mit

134.100,-- €

und im *Vermögenshaushalt*

in den Einnahmen und Ausgaben mit

636.600,-- €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Eine *Verwaltungsumlage* wird nicht erhoben.

(2) Eine *Investitionsumlage* wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der *Kassenkredite* zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000,-- € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 07.07.2009, Nr. 21-941- 110/2009 festgestellt, dass die Haushaltssatzung 2009 keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seitenthaler Gruppe in Haselbrunn Nr. 4, 92676 Speinshart, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Tremmersdorf, den 21. Juli 2009
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Seitenthaler Gruppe, Sitz: Tremmersdorf

gez.
Josef Wiesend, Verbandsvorsitzender

B e k a n n t m a c h u n g

Bundestagswahl am 27.September 2009

Zugelassene Kreiswahlvorschläge im Wahlkreis 235 Weiden

Der Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 235 Weiden hat in öffentlicher Sitzung am 31.07.2009 nachstehende Kreiswahlvorschläge zugelassen:

Wahlkreis 235 Weiden

1. Rupprecht, Albert, MdB, Albersrieth 37, 92727 Waldthurn
geb. 1968 in Vohenstrauß
Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)
2. Schieder, Werner, Finanzbeamter, Stresemannstr. 20, 92637 Weiden
geb. 1948 in Ellenbach
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
3. Ziegler, Norbert, Steuerberater, Moltkestr. 3, 92637 Weiden
geb. 1963 in Weiden i. d. OPf.
Freie Demokratische Partei (FDP)
4. Mayer, Johann, Prüfer für Röntgengeräte, Klosterhof 11, 92676 Speinshart
geb. 1960 in Speinshart
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

5. Hammer, Sandro, Einrichtungsberater, Zum Rabenholz 25a, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab
geb. 1974 in Weiden i. d. OPf.
DIE LINKE (DIE LINKE)
6. Panzer, Karsten, Kaufmännischer Angestellter, Waldstr. 1, 95703 Plößberg
geb. 1970 in Tirschenreuth
Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)
17. Wiesend, Rita, Pfarrsekretärin, Haselbrunn 17, 92676 Speinshart
geb. 1960 in Döllnitz jetzt Pressath
Ökologisch-Demokratische Partei / Bündnis für Familien (ödp)
20. Dippel, Konrad Willibald, Holzkaufmann/Nebenerwerbslandwirt, Schmierhof 11, 92724 Trabitzen
geb. 1971 in Eschenbach i. d. OPf.
Ihr freier Bürgerkandidat der Nordoberpfalz - für Volksentscheide - Vielen Dank für Ihr Vertrauen!

Die Nummerierung entspricht der Reihenfolge der Parteien für die Zweitstimme (Landesliste).

Weiden i. d. OPf., 06.08.2009

Der Kreiswahlleiter des
Wahlkreises 235 Weiden

Hubmann

Herausgeber und Verleger: Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab

E-Mail: Amtsblatt@Neustadt.de; Telefon: 09602 / 79-1010 oder -1040

Das Amtsblatt des Landkreises erscheint in der Regel einmal monatlich und nach Bedarf.

Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab keine Verantwortung.

Das Amtsblatt wird auf den Internetseiten des Landkreises unter www.neustadt.de/amtsblatt/ veröffentlicht.